

Allgemeine Geschäftsbedingungen für elektronische Medien (Stand: 01.04.2013):

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge des Auftraggebers mit der Reprotechnik Rur GmbH (nachfolgend: Reprotect) über die Schaltung von elektronischer Werbung auf der Videowand Düren - Birkesdorf. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Werbemotiven und sonstigen Content auf der Videowand Düren - Birkesdorf.

Auftragserteilung und Annahme

Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrages durch Reprotect zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote von Reprotect sind freibleibend.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages auf Dritte durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung von Reprotect. Reprotect ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

Der Auftraggeber kann bis 8 Tage vor Schaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist Reprotect berechtigt eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20% der vereinbarten Vergütung für die Erstlaufzeit des Vertrages zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Schaltzeit

Die Schaltzeit beginnt jeweils zum ersten Werktag des Monats und endet mit der aus dem Vertrag hervorgehenden und vereinbarten Laufzeit. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge, eine bestimmte Schaltfrequenz oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.

Konkurrenzschutz

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Auftraggebers ist nicht vereinbart.

Werbemittel und Vorlagen

Die Herstellung von Reproduktionsunterlagen ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat Reprotect auf eigene Kosten spätestens 3 Tage vor Beginn der Werbeschaltung geeignete Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Reprotect wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen unverzüglich informieren. Reprotect übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten die Herstellung der Vorlagen bzw. nimmt die erforderlichen Anpassungen auf dessen Kosten wie im Auftrag benannt vor. Sofern der Auftraggeber die Reproduktionsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert,

entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Die für eine Schaltung von elektronischer Werbung Reprotect entwickelte Werbeidee und grafische Umsetzung sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Nutzungsvereinbarung mit Reprotect zu einer Nutzung dieser Werke nicht berechtigt.

Eine Herausgabe der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen erfolgt, sofern der Auftraggeber dies bis 4 Wochen nach Beendigung der Werbeschaltzeit schriftlich verlangt. Nach dieser Frist ist Reprotect nicht mehr verpflichtet, diese Unterlagen zu archivieren.

Inhalt der Werbung

Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalte der Motive und Werbeinhalte und deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Werbung zu schalten, die beleidigenden, rassistischen oder in sonstiger Weise gesetzeswidrigen Inhalt hat.

Sofern Dritte Ansprüche wegen Rechtsverletzungen gegenüber Reprotect geltend machen, wird Reprotect den Auftraggeber unverzüglich informieren. Reprotect ist berechtigt, nach Prüfung der Ansprüche selbst zu entscheiden, ob den Ansprüchen nachgekommen wird oder nicht. Ein Weisungsrecht hat der Auftraggeber insoweit nicht. Der Auftraggeber ist in jedem Falle verpflichtet, Reprotect von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen hierdurch entstehenden, Kosten insbesondere Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

Muss die Werbung aufgrund von Rechtsverletzungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, entfernt werden, berührt das den Vergütungsanspruch von Reprotect bis zum Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages nicht.

Nutzungsrecht von Reprotect

Reprotect ist während der Laufzeit des Vertrages unwiderruflich berechtigt, das auf der Videowand verwendete Motiv des Auftraggebers als Musterdruck und für eigene Werbezwecke zu nutzen, insbesondere es in Form einer webbasierenden Datenbank oder Homepage zu verwenden. Für die Zeit nach Beendigung des Vertrages kann der Auftraggeber das Nutzungsrecht widerrufen.

Preise

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise von Reprotect. Die Preisliste und evtl. abweichende Preisvereinbarungen sind stets wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegen Zahlungsansprüche von Reprotect ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Zahlungsansprüchen kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von Reprotect anerkannt ist.

Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Monatlich zu erbringende Zahlungen sind im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Reprotec entscheidend.

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers mit fälligen Beträgen ist Reprotec berechtigt, nach Abmahnung seine Leistung zurück zu halten, d.h. die Werbung nicht aufzuschalten oder von der Videowand zu entfernen. Die vertraglichen Vergütungsansprüche von Reprotec werden durch das Zurückbehaltungsrecht nicht berührt. Zahlt der Auftraggeber fällige Beträge nach, wird Reprotec die Leistung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei auf die Zahlung folgenden Werktagen, wieder erbringen. Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag.

Reprotec ist in derartigen Fällen berechtigt, eine angemessene Kautions vom Auftraggeber zu verlangen. Als angemessen gilt hierbei ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Betrages, mit dem der Auftraggeber in Verzug war. Die Kautions ist fällig sieben Tage nach Zugang der entsprechenden Zahlungsaufforderung durch Reprotec. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Kautions in Verzug, ist Reprotec berechtigt, die Leistung erneut zurück zu halten.

Gewährleistung/Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel der Leistung von Reprotec unverzüglich nach Entdeckung per E-Mail und unter detaillierter Beschreibung des Mangels und dessen Auswirkungen Reprotec gegenüber anzuzeigen. Tritt ein Mangel auf, so ist Reprotec zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet sofern der Auftraggeber seinen o.g. Mitwirkungspflichten unverzüglich nach Auftreten des Mangels nachgekommen ist. Misslingt die Beseitigung des Mangels trotz zweimaliger Nachbesserungen, so kann der Auftraggeber innerhalb 1 Jahres nach Auftreten des Mangels eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen. Die Minderung kann nur für die Zukunft geltend gemacht werden; eine rückwirkende Minderung ist ausgeschlossen.

Gegenüber dem Auftraggeber haftet Reprotec für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit Reprotec, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Reprotec für jedes schuldhaftes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von Reprotec ist, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Reprotec, seiner gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, für beim Auftraggeber nicht eingetretene Einsparungen und für Mangelfolgeschäden besteht in diesen Fällen nicht. Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verlet-

zung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

Reprotec haftet nicht bei Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen der Leistung aus Gründen, die Reprotec nicht zu vertreten hat, z.B. Sturm, Blitzschlag oder Beschädigungen durch Dritte. Sollte durch eine dieser Einflüsse die Leistung unterbrochen werden, so hat Reprotec während dieser Zeit keinen Anspruch auf Vergütung. Der Vertrag mit dem Auftraggeber verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung.

Änderung der AGB

Reprotec behält sich vor, diese AGB und die in der Preisliste festgelegten Preise jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB bzw. der Preisliste auf den Webseiten www.reprotec.de unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens und durch entsprechende Mitteilung per E-Mail an die Auftraggeber. Widerspricht ein Auftraggeber der Änderung nicht per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung, so gelten die geänderten AGB bzw. Preise als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist hingewiesen. Sollte ein Auftraggeber der Änderung der AGB widersprechen, ist Reprotec innerhalb von einer Woche nach Zugang des Widerspruchs berechtigt, den mit dem betroffenen Auftraggeber bestehenden Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderung der AGB bzw. der Preise in Kraft tritt. Der betroffene Auftraggeber kann hieraus keine Ansprüche gegen Reprotec geltend machen. Macht Reprotec von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird der Vertrag unter Zugrundelegung der bei Vertragsbeginn gültigen AGB bzw. Preise fortgesetzt.

Datenverarbeitung und Datenschutz

Reprotec sammelt und speichert die den Auftraggeber betreffenden Informationen und insbesondere seine persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Bankdaten usw.). Die so gesammelten persönlichen Daten dienen Verwaltungszwecken im Rahmen des geschlossenen Vertrages. Sie sind nur für Reprotec bestimmt.

Reprotec behält sich das Recht vor, diese Daten ihren Arbeitnehmern sowie Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen mitzuteilen, wenn eine solche Mitteilung zur vertragsmäßigen Erfüllung durch Reprotec gemäß der vorliegenden AGB notwendig bzw. wünschenswert ist. Hierbei wird Reprotec die betreffenden Personen auf die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen hinweisen und sie auf den Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichten. Eine Weitergabe von Daten an sonstige Dritte, insbesondere zu Werbezwecken, erfolgt nur nach gesonderter Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit schriftlich Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu verlangen. Nach Vertragsende werden die Daten auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers gelöscht.

Schriftformerfordernis; Nichtausübung von Rechten

Die vorliegenden AGB regeln alle Verpflichtungen der Vertragsparteien abschließend. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine der Parteien die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die der anderen Partei obliegt, nicht rügen, so bedeutet dies nicht, dass die betreffende Partei auf die Geltendmachung ihrer Rechte oder die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verzichtet. Eine solche verspätete Ausübung oder Nichtausübung kann keinesfalls als Verzicht auf die Ausübung des betreffenden Rechtes verstanden werden. Für Gewährleistungsrechte des Auftraggebers gelten jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen dieser AGB abschließend.

Anwendbares Recht - Zuständige Gerichte

Erfüllungsort für die Leistungen von Reprotec ist Düren. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien wird Düren als Gerichtsstand vereinbart, sofern beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.